Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 5 (1910)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. I. Bändchen, Die solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege (1500-1653)

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: 6: Die Schule im Bucheggberg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

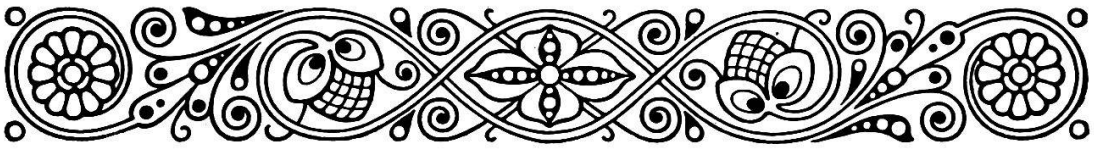

6. Kapitel.

Die Schule im Bucheggberg.

Aus der engen Beziehung, in welche der Bucheggberg seit der Reformation zu Bern gekommen war, ist leicht erklärlich, daß seine Schule von Anfang an die Entwicklung der bernischen Volksschule mitmachte.

1. Auch im Kanton Bern ist die Volksschule nicht direkt aus der Reformation herausgewachsen. „Ein unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen Reformation und Volksschule läßt sich, bei uns wenigstens, gar nicht nachweisen." So sagen Dr. Ad. Fluri [1]) und mit ihm Dr. E. Schneider, [2]) zwei bekannte bernische Schulhistoriker, deren vorzüglichen, auf Quellenstudien beruhenden Arbeiten wir hier folgen.

Deutsche Schulen gab es im Gebiete des Kantons Bern schon vor der Reformation in den Städten. In der folgenden Zeit, besonders seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, breiteten sie sich auf alle Städtchen und größern Dörfer aus. Herumziehende, zumeist fremde Schulmeister hielten Unterricht. Über ihre Bildung vernehmen wir nichts. Nach meinem Dafürhalten dürften auch hier die wandernden Schulmeister der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts aus Lateinschulen hervorgegangen sein. Der reformierte Kirchendienst verlangte aber keine Kenntnis der lateinischen Sprache. Es bestand also auch kein Bedürfnis, diese vom Schulmeister zu verlangen. Es drängen sich nun schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts Leute zum Schuldienste herbei, die Lesen und Schreiben etwa bei einem wandern-

[1]) Die erste gedruckte bernische Landschulordnug, von 1628. Nebst einer Einleitung über die Entstehung unserer Volksschulen. Schweiz. Evangel. Schulblatt, 1897, p. 275.

[2]) Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts. Bern, 1905, p. 15.

den Schulmeister gelernt hatten.[1]) So sank das Bildungsniveau der Landschulmeister schon früh. Manche derselben sind Schreiber, andere Handwerker. Der Rat von Bern gab ihnen Beisteuern; diese waren aber auch hier Gnadengaben.[2])

2. In der Entwicklung unserer solothurnischen Schulgeschichte sahen wir, wie die kirchlichen Behörden in der Gegenreformation die religiöse Erziehung der Jugend in den Vordergrund rückten, bezügliche Erlasse gaben, zu diesem Zwecke die Schule beizogen und auf ihre allgemeine Einführung drangen. Wir sahen, wie der Rat von Solothurn auf diese Anregung einging, sich der Volksschule annahm und im Jahre 1582 eine Schulordnung für dieselbe erließ.

In der bernischen Volksschule finden wir denselben Entwicklungsgang; er setzt aber erst mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ein. Dabei spielt die Rücksicht auf die katholische Nachbarschaft und deren Einfluß mit. „Die eigentliche staatlich-kirchliche Schulorganisation setzte erst ein, sagt Dr Schneider,[3]) nachdem der Protestantismus teilweise wieder zurückgesunken war in die Tendenzen des Katholizismus. Das Agens hiezu haben wir zu suchen in dem Staatskirchentum, wie es sich im 17. Jahrhundert ausgestaltete. Aus dem Wesen der Orthodoxie ergibt sich die Notwendigkeit einer intellektuellen Volksbelehrung zu dem Zwecke, einmal den gegenreformatorischen Kräften [in der katholischen Kirche] entgegenzuwirken und dann die kirchlichen „Irrlehren" und Sektenbildungen (z. B. Wiedertäufer), die sowohl Staat als Kirche in ihren Prinzipien bedrohten, wirkungsvoll zu bekämpfen. Aus der Verbindlichkeit der Kirchenlehre als hochobrigkeitliches Gebot ergibt sich ein förmlicher Zwang in Kirche und Kinderlehre."

Im Jahre 1606 richteten die Geistlichen der Kapitel Aarau und Brugg an den Rat zu Bern Fragen, wie sie sich gegenüber jungen Leuten, die in den Religionswahrheiten wenig unterrichtet seien, verhalten, und wie sie gegen jene vorgehen sollten, die sich mit Katho-

---

[1]) Vgl. z. B. Ratsprotokoll Bern, 23. August 1558: „Meyster Lienhard Grummer, dem Schumacher, erloubt, tütsche Schul uffem Land ze halten, allslang er sich woll und erlich halten und minen Herren gevallt." Fluri, a. a. O. p. 339.

[2]) Vgl. z. B. Ratsprotokoll Bern 1580, Februar 10: Bip schryben, [der Vogt] solle dem Schulmeister von Niderbip, Hr. Jörg Kallenbärg, 1 Müt Dinkel, 2 Pfund wärden lassen und der Pursame daselbst anzoigenn, daz sy fürhin einen Schulmeister one Ergelltnuß m. H. erhalten, und den Predicant vermannen, daz er selbs zur Kinderler zu ordentlichen Tagen gange." Fluri, a. a. O. p. 315.

[3]) A. a. O. p. 16.

liken verheiraten. Im Anschlusse an diese Fragen stellten sie an die gnädigen Herren die Bitte, durch ihr Ansehen dahin zu wirken, daß an allen gelegenen Orten in den Kirchenspielen deutsche Schulen errichtet würden und daß von den Kirchengütern, wo solche vorhanden, etwas zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfe.[1])

Der Zusammenhang, in welchem hier der Ruf nach Schulen erhoben wird, ist charakteristisch; er ist der Beleg für die Richtigkeit der oben zitierten Auffassung von Dr. Schneider.

Der Rat stellte es in seiner Antwort den Gemeinden diesmal noch durchaus frei, Schulmeister anzustellen oder nicht. Er machte noch ausdrücklich die Bedingung, daß die Annahme von Schulmeistern ohne Beschwerde des Staates und der Kirchengüter geschehe.[2])

Auf abermalige Bitte der aargauischen Kapitel, Beiträge aus dem Kirchengute zur Erhaltung der Schulmeister verwenden zu dürfen, gibt ihnen der Rat 1608 die Erlaubnis dazu. Schon im folgenden Jahre, 1609, finden wir nun für die dem solothurnischen Gebiete benachbarten Gemeinden Erlinsbach, Kirchberg, Küttigen und Biberstein eine sorgfältig ausgearbeitete Schulordnung. Wir sehen aus derselben, daß die Kinder der genannten Gemeinden bisher die Schule in Aarau besuchten. Nun soll eine eigene Schule für dieselben errichtet werden. Eltern, die so närrisch und eigensinnig sind, daß sie einen Knaben volle 10 Jahre alt werden lassen, ohne ihn in die Schule zu schicken, sollen vor Chorgericht zitiert werden. Die Landleute sollen keinen fremden Schulmeister anstellen ohne Erlaubnis der hohen Obrigkeit, damit kein „böß dogma in die unfürsichtige Jugend gesteckt werde."[3])

Von neuem wurde an Kapitelsversammlungen die Bitte wiederholt, die gnädigen Herren möchten eine allgemein verbindliche Verordnung erlassen, daß in großen Gemeinden zu Lehr und Unterweisung der Jugend Schulmeister angestellt und unterhalten werden

---

[1]) „Unnütze Papiere" Bd. 83, Staatsarchiv Bern: „. . . Demnach begärend gemelte Predicanten, berichtet ze werden, wie mit denen ze handlen, die ire Kindt wüssentlich in die Mäß verehelichend, da sy unsern Glouben abreden müssend. Wytter bittend sy unsere gn. Herren, das sy durch jr Ansächen verschaffen wöllindt, das an allen gelägnen Ortten, je nach Gelägenheit der Kilchenspälen thütsche Schulen (die der Jugend vast nützlich) angericht werdint. Item, das sy wellindt vergünstigen, wo Kilchengütter sind, ettwas von denselbigen dahin ze verwenden." Fluri, a. a. O. p. 422.

[2]) Fluri, a. a. O. p. 426 f.

[3]) Ebd. p. 447 f.

sollten. In der Instruktion zu den Generalkapiteln vom Jahre 1615 beruft sich der Rat darauf[1]) und sagt, die gnädigen Herren erkennten es als Pflicht ihres obrigkeitlichen Amtes, nicht bloß für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Untertanen, sondern auch für das Heil ihrer Seelen zu sorgen. Deshalb sollen die Abgeordneten auf allen Kapitelsversammlungen ohne Ausnahme anzeigen, wie es die gnädigen Herren für ganz notwendig und heilsam finden, daß an Orten, wo es erforderlich sei,[2]) taugliche und orthodoxe Lehr- und Schulmeister angestellt werden. In jeder Gemeinde solle man auf Mittel bedacht sein, durch welche auf die am wenigsten beschwerliche Weise der Schulmeister erhalten werden könnte, sei es aus gemeinsamer Steuer oder aus dem Überschusse der Kirchengüter. Dürftigen Gemeinden würde die Obrigkeit an die Hand gehen.

Am 12. April 1616 wurde diese Schulordnung in geschriebenen Exemplaren den Dekanen und Amtsleuten zugestellt. Zugleich erhielten die Dekane die Weisung, sich zu erkundigen, ob die Gemeinden dem Befehle nachgelebt hätten, die Säumigen zu unverzüglicher Anstellung eines Schulmeisters im Auftrage des Rates zu ermahnen und jene, die der Mahnung nicht nachkommen, dem Rate anzuzeigen.[3])

3. Ob wandernde Schulmeister im 16. Jahrhundert auch den Bucheggberg durchzogen, und da und dort Schule gehalten haben, wissen wir nicht. Dafür aber haben wir sichere Nachrichten, daß das Schulwesen im Bucheggberg infolge der bernischen Schulverordnung vom Jahre 1616 festen Boden zu fassen begann.

Die einzelnen Dorfgemeinden des Buchegg gehörten schon damals, wie heute noch, zu vier Pfarreien: Oberwyl, Lüßlingen, Aetingen und Messen. Die ersteren drei waren dem Kapitel Büren, die letztere dem Kapitel Burgdorf zugeteilt.

Bei der Ausschreibung der Kapitelversammlungen für das Jahr 1617 erinnerte die Regierung von Bern die Dekane an ihren Auftrag, nachzusehen, ob überall Schul- und Lehrmeister angestellt worden seien. Aus dem Kapitel Büren lief nun der Bericht ein, daß

---

[1]) Instruktionenbuch P. Staatsarchiv Bern, p. 37: „. . . Alsdann min gn. Herren sich ouch versechendt, das, wie hievor in ettlichen Capitlen beschechen, abermalen möchte angehalten werden, das min g. H. die Verordnung thun weltend, das an Orthen, wo große Gemeinden findt, zu Lehr und Underwysung der Jugendt, Schulmeyster angestelt und erhalten werdindt, erkennendt min g. H. die Pflicht . . ." Fluri, a. a. O. 450.

[2]) Ein Zeitgenosse sagt: „in allen Kilchhörinen". Fluri, ebd.

[3]) Fluri, a. a. O. p. 459 f.

an etlichen Orten die Schulmeister gar schlecht bezahlt seien, so daß sie ihren Unterhalt kaum finden könnten; der Grund liege in der Armut der Gemeinden; diese bitten deshalb, die gnädige Obrigkeit möchte hilfreiche Hand bieten.[1]) Schulen bestanden also in den Kirchgemeinden.

Von der Schule in Oberwil haben wir aus dem Jahre 1620 eine schriftliche Nachricht. Das Chorgericht verurteilte im genannten Jahre einige Knaben, welche in der Fastnacht unerlaubterweise gespielt hatten, zu einer körperlichen Strafe in der Schule.[2])

Die erste schriftliche Spur von der Schule in Messen ist noch um etwas älter. Im April 1619 wollte der Schulmeister Hans Gering, offenbar nachdem er wenigstens im vorhergehenden Winter Unterricht erteilt hatte, als Hintersäß in Messen sich niederlassen und daselbst (weiterhin) Schule halten. Als Hintersäß hätte er einige Allmend und Waldnutzungen erhalten. Der Rat von Solothurn wies aber sein Gesuch ab.[3]) Messen unterhielt aber in den folgenden Jahren doch einen Schulmeister.[4]) Die Dorfbewohner, wenigstens jene, welche Kinder in die Schule sandten, hatten an den Schulmeistergehalt beizusteuern. Das Chorgericht, an dessen Spitze der Pfarrer

---

[1]) Fluri, a. a. O. p. 476.

[2]) Chorgerichtsmanual 1613—1679 im Pfarrarchiv Oberwil: „1620 den 1. Februar Chorgricht gehalten und darvor gestrafft worden Urs Häni, das er junge Knaben in seinem Huß [Karten?] spilen lassen, umb x ß. Und sind die Knaben in der Schul mit der Ruten gestrychen worden. Nemlich 1. Hans Ysch, 2. Nagli Bandi, 3. Hans Rußwyl, 4. Peter Suri, 5. Hans Häni, 6. Peter Ysch."

Vergl. ebd.: „Uffem 24. Martii 1644 ist abermahlen Chorgricht ghaltten, für dasselbe citiert und mit Ernst vermant worden mit Nammen Benedicht Wachs, von wegen sines Sunes, des kleineren und jüngeren, wölcher stätz etwas Böses und Fauls thutt, sonderlich, dz er vor etwaz Zyttes einem von Büren ein Roß soll beschrotten haben, dz er, namlich der Vatter, denselben sinen Sun mit Ernst geißle, züchtige und straffe und sunderlich, dz er denselben in die Schul schicke, uff dz er publice vor der Jugendt daselbsten gestrichen werde anderen zum exempel."

Die Chorgerichtsmanuale von Ätingen und Lüßlingen scheinen, wie Nachfragen ergaben, leider nicht mehr vorhanden zu sein.

[3]) R. M. Solothurn 1619. 201. April 19: „An Vogt am Buochenberg, daß mein g. H. Hansen Gering, den Schulmeister, seines Begerens, dz er hindersaßwys zuo Messen whonen und daselbsten Schuol halten möge, abgewissen haben."

Auch der Rat von Bern hatte in einer Instruktion von 1603 zur Vorsicht gemahnt bei Aufnahme fremder Schulmeister; unter anderen Gründen macht er den geltend, daß „sy den Underthanen, wyl sy mehrtheyls mit Wyb und Kinden behafft, gantz beschwärlich und überlegen." Fluri, a. a. O. p. 419.

[4]) 1622 erhielt der Schulmeister von Messen vom Rate zu Solothurn wiederholt ein Almosen. Vergl. Beilage 1.

stand, war dafür besorgt, daß die einzelnen Familien ihren Beitrag richtig bezahlten. Es verurteilte 1625 den Adam Jänni zu 5 Schillingen Strafe, weil er dem Schulmeister seine Beisteuer nicht entrichten wollte.[1])

Die Bezahlung der Schulsteuer machte auch anderwärts im Kapitel Burgdorf Schwierigkeiten. 1626 bat der Dekan die Gnädigen Herren dringend, daß sie durch ihr Ansehen die Landleute dazu verhalten möchten, ihre Steuer an die Schulen zu bezahlen. Denn, fügt er bei, wenn den armen Schuldienern die notwendige Besoldung zukäme, würde dem Mangel an Schulen zugleich abgeholfen sein.[2]) Der Rat von Bern erließ 1628 eine neue Schulordnung, in welcher die früheren Erlasse abermals eingeschärft wurden. Unter anderem wird den Gemeinden von neuem empfohlen, die Schulmeister aus dem Vorschusse des Kirchengutes oder aus allgemeiner Steuer gebührend zu besolden, da dies zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt ihrer Kinder diene. Die Schulmeister sollen nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer so viel als möglich Schule halten.[3])

4. Der religiöse Unterricht der Jugend war auch im Gebiete Berns wie an katholischen Orten Aufgabe der Pfarrer. Der Schulmeister hatte in der Schule den religiösen Unterrichtsstoff mit den Kindern zu repetieren und ihrem Gedächtnisse einzuprägen. In den Kapitelsakten von 1646 wird der Prädikant Zacharias Guntisperger zu Oberwil getadelt, daß er die Kinderlehre an Sonntagen nicht selbst besorge, sondern seinen vom Rate zum Kirchendienste noch nicht zugelassenen Schulmeister beiziehe. Dem Prädikanten Uriel Freudenberger zu Lüßlingen wird vorgeworfen, daß er einen gefährlichen und verdächtigen Schulmeisterschein unterschrieben habe.[4])

---

[1]) Bodenzins-Rodel und Chorgerichtsmanual Nr. 1, 1624—1628, Pfarrarchiv Messen: „1625. Den 5. Februarii ist vor Chorgericht erschinen Adam Jänni von Messen, ungehorsamme den Schulmeister zu belonen, da im doch nur 1 [ß?] zogen. Item, das er verklagt worden, dz er sich auch sonst ungehorsam und widerspanig in anderen Ordnungen erzeige, ist zur Warnung als für das erst mal um v ß gestraft worden."

[2]) Fluri, a. a. O. p. 507.

[3]) Ebd. p. 524.

[4]) Acta classica, Staatsarchiv Bern, Bd. 93. p. 541: „Herr Zacharias Guntisberger, Praedicant zu Oberwyl .... soll die Kinderlehren an einem Sonntag in der Kilchen alleinig (und nit mit Hilff synes uncanonisierten Schullmeisters), als einen bloß ihme vertruwten partem essentialem ministerii verrichten."

„Hr. Uriel Freuwdenberger, Praedicant zu Lüßlingen, (nebet sonst guotem Lob) hatt einen gantz gefahrlichen und verdächtigen Schullmeister-Schyn besiglet

Für den eigentlichen Unterricht und die Unterrichtszeit gab es auch auf der bernischen Landschaft keine einheitlichen Normen. Die Fähigkeiten des Schulmeisters und die Persönlichkeit des Pfarrers, der die Schule seines Ortes von Amts wegen zu beaufsichtigen hatte, gaben dem Schulunterrichte den Charakter. [1]) Für die buchegg-bergischen Schulen dieser Zeit mag mehr oder weniger gelten, was die oben erwähnte Schulordnung von Erlinsbach und Kirchberg festsetzt. Die Schule beginnt nach Vollendung der Feldarbeiten. Die Schulzeit soll wenigstens zwölf aufeinanderfolgende Wochen dauern. Wer die Schule länger benützen will, kann es gegen besondere Bezahlung tun. Im Sommer haben die Schüler in der Kinderlehre die Fragen des Katechismus aufzusagen. Die Knaben können in jedem Alter und zu jeder Zeit in die Schule eintreten. Der Entscheid, wann dies geschehen soll, steht den Eltern zu. Der Schüler soll wenn möglich drei Winter nacheinander die Schule besuchen. [2]) Wer aus Gleichgültigkeit im Unterrichte fehlt, soll das Schulgeld gleichwohl bezahlen. Die Reichen haben das Schulgeld selbst zu bestreiten. Den Armen kann nach dem Urteile des Chorgerichtes das halbe, in Notfällen auch das ganze Schulgeld aus dem Kirchengute bezahlt werden. Der Schulmeister soll mit der Jugend vor und nach dem Unterrichte beten. Lesebuch ist der Katechismus; jedes Kind soll denselben besitzen; den armen Kindern wird er aus dem Kirchengute angeschafft. Gegenstände des Unterrichtes sind im ersten Winter Kenntnis der Buchstaben und Lesen, im zweiten Winter Lesen von Geschriebenem und Gedrucktem, Schreiben und Kenntnis der Zahlen. Im dritten Winter soll der Schulmeister den früheren Unterricht von neuem einüben und sich nicht nach den Jahren sondern nach dem Verstande und der Auffassungskraft der Schüler richten, sie beten und schreiben lehren und ihnen den Katechismus beibringen. Der Schulmeister soll bei jeder Kinderlehre mit seinen

und underschriben." Freudenberger stand im Verdachte, zu katholisieren. — Fluri, Ad., Die bernischen Landschulen im Spiegel der Kapitelsverhandlungen (1628—1675), Schweiz. Evang. Schulblatt, 1899, p. 429.

[1]) Vergl. Buchmüller, Hans, Die bernische Landschule von 1628—1675, a. a. O., Heft 2, Juni 1910, p. 105 ff.

[2]) Die bernische Landschulordnung von 1628 verlangt den Schulbesuch während zwei Jahren: „Art. IV. Die Schuldiener söllend Gwalt haben, alle Kinder jhrer Gmeind von dryzehen biß uff viertzehen Jahr Alters zu Besuchung der Schul zu halten, die Chorrichter und Predicanten sonderlich warnemmen, welche Eltern ihre Kinder nit zur Schul halten, sonders zu jhrer Arbeit bruchen oder ihnen liebkosen und derselben Underrichtung und Abstraffung böser Sitten wenig nachfragen werdend. . . . "

Kindern in der Kirche erscheinen, auf daß die Eltern und jedermann sehen, wie die Schule nicht bloß für das Zeitliche, sondern auch für das Ewige nütze, und so erst recht gewahr werden, wie väterlich, herzlich und gut es eine christliche Obrigkeit und ihre Vorsteher meinen.

* * *

Der Einfluß Solothurns auf die Schule im Bucheggberg erstreckte sich also lediglich auf gemeinderechtliche Fragen. Im übrigen stand die ganze Gestaltung des dortigen Schulwesens unter dem Einflusse Berns, dem die Oberaufsicht über die Kirche daselbst zustand.